



Tara-Taste drücken

Moderne elektronische Waagen verfügen in der Regel über eine Tara-Einrichtung. Diese gestattet es, das verwendete Verpackungsmaterial automatisch oder auf Knopfdruck auszutarieren. Dadurch zeigt die Waage 0 g an, bevor die Ware aufgelegt wird.

Bei vielen elektronischen Waagen sind die Tarawerte verschiedener Verpackungen (Trennpapier, Schutzsack, Becher usw.) gespeichert und bestimmten Produkten zugeordnet. Bei der Wägung dieser Produkte werden die Tara-Werte automatisch abgezogen.

Auf diese Weise wird ebenfalls der Preis der Ware nach ihrem Nettowert berechnet.

Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

Wie bei Fertigpackungen die Menge ihres Inhalts korrekt angegeben werden muss und wie im Offenverkauf die Menge der gehandelten Waren richtig bestimmt wird, regeln zwei Verordnungen:

Verordnung vom 5. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung) (SR 941.204),

Verordnung des EJPD vom 10. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (SR 941.204.1).

Diese Verordnungen sind seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Vollzugsorgane

Der Vollzug der Mengenangabeverordnung liegt bei den Kantonen. Kantonale Eichmeister sorgen dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften im Messwesen eingehalten werden. Zu ihren vielseitigen Aufgaben gehören auch die Kontrollen der Fertigpackungen und des Einhaltens der gesetzlichen Vorschriften im Offenverkauf. Zudem stellen sie auch sicher, dass Waagen, die im Handel eingesetzt werden, periodisch nachgeeicht werden.

Netto verkaufen



Grundsätzlich Netto

Viele Lebensmittel werden heute vorverpackt angeboten. Das können Fertigpackungen mit vorgegebener Füllmenge sein, wie 1 kg Spaghetti oder 250 g Butter. Daneben gibt es einzeln abgemessene Fertigpackungen mit jeweils unterschiedlicher Füllmenge, etwa bei Fleisch oder Käse.

Der Verkauf von Waren an Kundinnen und Kunden hat grundsätzlich nach der Nettomenge zu erfolgen. Die Nettomenge ist die Menge einer Ware ohne jegliches Verpackungsmaterial. Dieser Grundsatz gilt sowohl bei vorverpackten Waren als auch im Offenverkauf. Die neue Regelung hat bisherige Ausnahmen abgeschafft.



Offenverkauf mit Bedienung

Beim Offenverkauf wiegt und verpackt das Verkaufspersonal in Gegenwart des Kunden, der Kundin messbare Waren und versieht diese mit dem entsprechenden Preis. Heute werden Waagen mit Tara-Funktion verwendet. Diese erlauben es problemlos – per Knopfdruck – das Gewicht der Verpackung abzuziehen und die Ware netto zu verkaufen. Schutzhüllen, Trennpapiere, Kunststoffbehälter oder ähnliches Verpackungsmaterial gehören zur Tara und dürfen nicht mit der Ware mitgewogen werden. Das Nettoprinzip gilt auch im Offenverkauf.

Es sind nur einzelne Ausnahmen vom Netto-Prinzip erlaubt. An Marktständen und beim Verkauf von Waren ab Hof stehen teilweise noch alte Waagen ohne Taravorrichtung im Einsatz. Für diese Fälle gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. So lange dürfen an Marktständen und in Hofläden noch Waagen ohne Taravorrichtung verwendet werden und Verpackungen bis zu 3 % des Warengewichts mitgewogen werden.



Eine zweite Ausnahme bilden Süßwaren, wie Pralinen und Bonbons, welche einzeln eingewickelt sind. Werden sie im Offenverkauf in Bäckereien oder Confitserien angeboten, darf dieses Einwickelpapier mitgewogen werden.



Offenverkauf in Selbstbedienung

Der Detailhandel bietet heute Früchte und Gemüse vermehrt auch in Selbstbedienung im Offenverkauf an. Die Kundin, der Kunde wählt die Ware selber aus und wiegt sie auch selber ab.

In diesem Fall sieht die Regelung als Ausnahme vor, dass das Gewicht des Schutzsackes oder einer anderen Verpackung zum Nettogewicht der Ware geschlagen werden darf, sofern dieses Verpackungsmaterial nicht mehr als 2 g wiegt.



Verkauf von teilweise verpackten Waren

Beeren werden meist in Behältern aus Karton oder Plastik verkauft, die eine vorher abgemessene Menge enthalten. Die Behälter sind nicht oder nicht vollständig umschlossen, es handelt sich um teilweise verpackte Waren. Bei diesen kann die Menge der in einem Behälter enthaltenen Ware im Verkaufsregal leicht verändert werden.

Wer teilweise verpackte Waren anbietet, hat deshalb dafür zu sorgen, dass der Kunde oder die Kundin die Menge der Ware auf einer Waage selbst prüfen oder durch das Verkaufspersonal prüfen lassen kann.

